

Dafür haben es an des Verstorbenen Stelle dessen Geschäftsnachfolger unternommen, an die Bearbeitung einer vierten Auflage zu denken, die aber freilich noch eine Weile auf sich warten lassen dürfte, da inzwischen durch die Veröffentlichung eines bis auf die neueste Zeit reichenden Nachtrages zur dritten dafür gesorgt worden ist, daß die letztere in noch brauchbarem und den neuesten Litteraturbedürfnissen entsprechendem Stande erhalten bleibe.

Bei Übernahme der Neubearbeitung oder nachträglichen Fortsetzung des Werkes eines anderen, zumal wenn dasselbe bereits eingebürgert ist und sich einen festen Kreis von Freunden erworben hat, ist es die erste und hauptsächlichste Aufgabe des neuen Bearbeiters, sich mit dem vom ursprünglichen Verfasser dem Werke vorgezeichneten Plane ganz vertraut zu machen und im vollen Einklänge mit demselben die Neubearbeitung oder wenigstens die nachträgliche Fortsetzung zu gestalten; denn wenn auch zwingende Gründe bei einer vollständigen Neubearbeitung zuweilen einzelne Abweichungen von dem ursprünglichen Plane ratsam machen können, so dürfen dieselben doch bei nachträglichen Fortsetzungen nicht Platz greifen. Dies haben auch die Herausgeber des Nachtrages zur dritten Auflage des Othmerschen *Bademecums* richtig erkannt und deshalb bei ihrer Arbeit an dem von Othmer selbst ursprünglich festgestellten und später nur noch etwas erweiterten Plane festgehalten. Die einzige Abweichung davon, welche sie zu machen für gut befunden haben, ist die Neuerung, daß im Interesse größerer bibliographischer Genauigkeit die Seitenzahlen der angeführten Schriften hinzugefügt worden sind. Diese Neuerung wäre zwar, so lange das *Bademecum* bloß für den Sortimentler bestimmt blieb, nicht notwendig gewesen, weil dem Sortimentler die Kenntnis der Seitenzahlen zum Gebrauche des Buches von keinem wesentlichen Nutzen ist; da indessen schon Othmer selbst sein *Bademecum* über den Buchhändlerkreis hinaus auch für den Litteraturfreund überhaupt bestimmt wissen wollte, — weshalb die dritte Auflage des Buches teils unter dem Titel eines: »*Bademecums des Sortimenters*«, teils eines: »*Bademecums des Litteraturfreundes*« ausgegeben worden ist, — und für den Litteraturfreund die Kenntnis der Seitenzahlen wohl erwünscht sein mag, so wird voraussichtlich die Neuerung ihre Freunde finden. Andere Neuerungen als diese sind in dem Nachtrage nicht zu finden. Dafür haben aber die Herausgeber mit aller anerkennenswerten Sorgfalt ihr Augenmerk darauf gerichtet, durch ihren Nachtrag das Othmersche Werkchen nicht nur bis auf die neueste Zeit, soweit nur immer thunlich zu vervollständigen, sondern auch die für den Sortimentler sehr wissenswerten, inzwischen eingetretenen Preis- und Verlagsveränderungen darin anzumerken.

J. Pechholdt.

Miscellen.

Neue Erfindungen. — Im Anschluß an unsere Mitteilung in Nr. 83 v. d. J. können wir heute von einer weiteren Verbesserung der Farbendruckpresse berichten. Die neue Presse, von Capellani in Paris gebaut, läßt die zu bedruckenden Bogen nacheinander über eine Anzahl im Kreise angeordneter Druckformen mit den verschiedenen Farben laufen und ermöglicht somit den gleichzeitigen Schwarz- und vielfachen Farbendruck.

Herr M. S. Dement in Chicago erwirkte ein Patent auf eine neue Stereotyp-Maschine, deren Methode im wesentlichen darauf beruht, daß Stahlstempel in schmale Streifen einer weichen Masse gedrückt werden, welche, in Zeilenlänge zerschnitten und auf eine Unterlage geklebt, alsbald erhärten und als Matrize verwendet werden.

Interessant ist eine patentierte Erfindung des Herrn E. A. D. Guichard in Paris, welche die Entfernung der Druckerschwärze aus bedrucktem Papier in vollkommener und wohlfeiler Weise ermöglichen soll, eine für den Buchhandel allerdings geradezu epochemachende Neuheit, — vorausgesetzt, daß sie sich als brauchbar erweist. Hierzu wird uns geschrieben:

„Ingefrüht einer kürzlich mehrfach aufgetauchten Zeitungsnachricht, daß man neuerdings die Erfindung gemacht habe, bedrucktes Papier von der Druckerschwärze zu befreien und so für den Druck wieder nutzbar zu machen, dürfte manchem die Mitteilung nicht uninteressant sein, daß man ein derartiges Verfahren bereits vor 111 Jahren gekannt haben will, wie die Anführung des nachfolgenden Titels beweist:

Eine Erfindung aus gedrucktem Papier wiederum neues Papier zu machen, und die Druckerfarbe völlig herauszuwaschen. Von Justus Claproth. 8°. Göttingen 1774, Bandenhoed & Rup. (20 S.)

Wenn die praktische Verwertung der jetzt gemachten Erfindung des Kostpunktes wegen in Zweifel gezogen wird, so spricht in dieser Hinsicht für die im vergangenen Jahrhundert gemachte Erfindung der Umstand, daß obige Broschüre, wie in dem Büchlein selbst gesagt wird, „auf Papier gedruckt ist, welches nach dem beschriebenen Verfahren hergestellt wurde“. — Das Büchlein ist allem Anschein nach im Buchhandel noch zu haben, auch in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu finden.

Verbot bestimmter Papiersorten. — Das Reichsgesetzblatt Nr. 20 (ausgegeben 8. Juni 1885) veröffentlicht das Gesetz betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung:

§ 1. Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf, nachdem die Merkmale in Gemäßheit § 7 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (Reichsgesetzbl. S. 40), öffentlich bekannt gemacht worden sind, ohne Erlaubnis des Reichskanzlers oder einer von demselben zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigten Behörde weder angefertigt oder aus dem Auslande eingeführt, noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 2. Wer den Bestimmungen im § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn die Handlung zum Zwecke eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§ 3. Neben der Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob dasselbe dem Verurteilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papiers ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Biographisches — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mitteilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftstellern und Verlegern — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Litteratur und des Buchhandels finden willkommene Aufnahme und angemessene Honorierung. — Die gewöhnlichen Einsendungen aus dem Buchhandel werden nicht honoriert.